



Kinderrechte und kommunaler Haushalt

Neuland für Deutschland



14.12.2020

Anne Lütkes
Vorstandsvorsitzende



Kommunale Haushalte sind Steuerungsinstrumente

Bei der Umsetzung von Menschenrechten spielen die Haushalte eine zentrale Rolle.

Es geht ums Geld



Kommunen sind an Recht und Gesetz gebunden

Städten und Gemeinden steht die Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 II GG zu, dies entledigt sie nicht von der Bindung an Recht und Gesetz,

Art. 20 III GG (Art. 28 II GG: „im Rahmen der Gesetze“)



Die Kinderrechte der KRK gelten bereits jetzt als Bundesgrundrechte und damit über Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar verpflichtend in den Kommunen



Die Beachtung der Kinderrechte der KRK ist daher eine kommunale Pflichtaufgabe.

Dem kann sich eine Kommune nicht entziehen. Sie muss dies im Haushalt berücksichtigen



Inhalte der UN- Kinderrechtskonvention

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten diese Maßnahmen im größtmöglichen Umfang ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.



Inhalte der UN- Kinderrechtskonvention

Artikel 3 KRK [Garantie des Kindeswohls]

(1) Bei **allen Maßnahmen, die Kinder betreffen**, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, **Verwaltungsbehörden** oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist**.

[...]

Artikel 12 KRK [Mitspracherecht; rechtliches Gehör]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese **Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern**, und **berücksichtigen die Meinung** des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.



Kindeswohl der KRK ist ganzheitlicher Begriff.

In KRK in englisch wird auf die „***best interests of the child***“ abgestellt, also darauf, wie den Interessen des jeweiligen Kindes am besten entsprochen werden kann.



Auch wenn Gemeindehandeln nur ***mittelbar*** (indirekt) auf Kinder einwirkt, muss das Kindeswohl beachtet werden.

Eine Beschränkung nur auf unmittelbares (direktes) Einwirken gibt es nach der gesetzlich geltenden Kinderrechtskonvention nicht.



D.h. Nicht nur Beteiligung!

**der Kindeswohlvorrang des Art. 3 Abs. 1 KRK
muss in jeder einzelnen
Verwaltungsentscheidung umgesetzt werden**



Konkrete Handlungsempfehlungen zum Treffen von Entscheidungen in Kommunen

- 1. Grundlegende Voraussetzung: Umfassende Kenntnis der Kinderrechte** (Kinderrechtskonvention und originär nationale Kinderrechte des Bundes- und Landesrechts)
- 2. Im Einzelfall** stets Ermittlung möglichst aller **kinderrechtsrelevanter Umstände** im konkreten Fall (z. B. Identität und Zahl betroffener Kinder, welche Rechte betroffen, wie intensiv betroffen), besonders wichtig: Ermittlung des Kindeswillens (Art. 12 KRK)
- 3. Entscheidungsfindung** unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und des Vorrangs des Kindeswohls, dabei kinderfreundliche Auslegung des sonstigen deutschen Rechts
- 4. Dokumentation** der Entscheidungsfindung, der angestellten Überlegungen sowie der Entscheidung selbst



Generell Comment 19

die Vertragsstaaten müssen die Rechte aller Kinder in allen Phasen ihrer Haushaltsverfahren und Verwaltungssysteme auf nationaler und subnationaler Ebene berücksichtigen.



die allgemeine Stellungnahme berücksichtigt eine globale Konsultation mit 2.693 Kindern aus 71 Ländern,



Die Erwartungen der Kinder sind in den allgemeinen Empfehlungen des Kinderrechteausschusses gemündet



Die internationalen Erwartungen haben aber keine Entsprechung in der deutschen kommunalen Wirklichkeit



Die Umsetzung der UN-KRK wird in den Kommunen entgegen der rechtlichen Vorgaben noch immer nicht flächendeckend als Pflichtaufgabe wahrgenommen



Insbesondere verlangt die Konvention, dass Maßnahmen im Hinblick auf Art. 2, Art. 6, sowie Art. 12 im Haushalt sichtbar werden und bei der Haushaltsaufstellung in allen Bereichen der Verwaltung fachlich sauber und verfahrenstechnisch korrekt angewandt werden.



Es besteht die staatliche, kommunale Verpflichtung, im Haushaltsaufstellungsverfahren, die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Rechte der Kinder getroffen werden, sichtbar zu machen.



Dem Kommunalhaushalt kommt die Funktion zu, den aus der Aufgabenerfüllung resultierenden Finanzbedarf darzustellen und seine Deckung herbeizuführen. (**Bedarfsdeckungsfunktion** des öffentlichen Haushalts).



das gesamte Haushaltsverfahren ist kinderrechtlich zu durchleuchten.

Kinderorientierte Messung der öffentlichen Ausgaben (C-PEM – Child-focused public expenditure measurement).



Deshalb

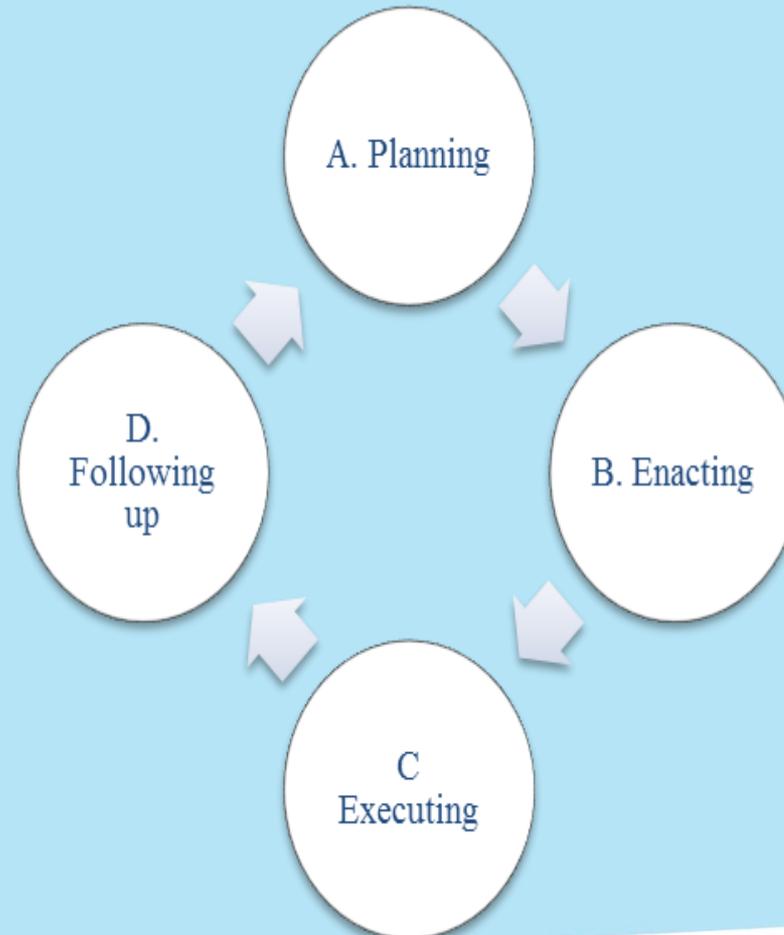
- Die Umsetzung der Kinderrechte messbar machen
- Kennzahlen entwickeln
- Kinderrechteindex fortentwickeln



Das sind Anforderungen an Bund, Land und Kommunen, die lokal nicht isoliert erfüllbar sind.



Ablauf der Aufstellung, international





Dennoch

Der kommunale Aufstellungsprozess könnte bereits heute unter den genannten Anforderungen verändert werden.

Würde er auf kommunalen, der UN-KRK entsprechenden Strategien und Leitbilder fußen



Aber

Die Anwendung von Artikel 3 I UN-KRK ist geboten

Bei der Entwicklung und Anmeldung jeder
Haushaltsposition

Durch Ämter/Dezernate,

Aber nicht gelernt



**Insofern:
Das dauert**



Deshalb

Für jede Kommune schon jetzt machbar:

**Weitere Stränge der kommunalen
finanzpolitischen Aktionsmöglichkeiten /
Notwendigkeiten:**



1.

Sicherung der unmittelbar kinderrechtlich relevanten
Projekte / Produkte



2.

Einführung von in unmittelbarer Verfügbarkeit von Kindern (i.S.d. UN-KRK) stehenden Budgets



eigene Budgetverantwortung von Kindern und Jugendliche



z.B.

Kinder- und Jugendetat der Stadt Weil am Rhein

Stadtteilstiftung der Stadt Senftenberg

„Geld in die Hand von Jugendlichen“

Aus dem Aktionsplan der Stadt Köln



3.

Beteiligung i.S. von Artikel 12I UNKRK bei der
Haushaltsaufstellung



Die Prinzipien zu Beteiligung gelten auch hier.
die Herausforderung der verständlichen Sprache,
der Transparenz der gegebenen Zwänge, die
Offenlegung der Entscheidungsmöglichkeiten
die Darlegung der Ergebnisse.



Konsultationsprozesse zum kommunalen Haushalt,
an dem Kinder und Jugendliche beteiligt wurde :

Stadtkinderrat der Stadt Opatija

Swansea Konsultationsprozess



Fazit:

Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in kommunalen Haushalten ist eine Herausforderung

Aber machbar

Konkret: Gleich in der Arbeitsgruppe



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit